

auf den aus dem Strafgesetzbuche für die Sächsischen Truppen entlehnten Grund. Hr. Bürgermeister Hübler sagt in seinem Separat-Votum: weil das Militair-Strafgesetzbuch diese Strafe nicht kenne, oder vielmehr weil in neuerer Zeit das Militair-Strafgesetzbuch diese Strafe beschränkt habe, so sei daraus zu folgern, daß auch im Criminal-Gesetzbuch das Strafmittel der körperlichen Züchtigung nicht eingeführt werden könne. Ich sollte meinen, dieser Grund bewiese darum Nichts, weil das Militair-Strafgesetzbuch ja diese Strafe noch kennt; sie ist beschränkt worden, allein so lange sie sich darin noch vorfindet, so lange sehe ich nicht ab, weshalb sie nicht auch Platz im Criminal-Gesetzbuch finden solle. Ich weiß nicht, ob es gerecht sein sollte, ein Strafmittel gegen Diejenigen zu verhängen, denen das Vaterland die Vertheidigung seiner Unabhängigkeit anvertraut hat, und diese Strafe zu mißbilligen, wo es sich um die Bestrafung von Bettlern und Räubern handelt. Bei dieser Gelegenheit muß ich zugleich darauf mit zurückkommen, daß ich nicht zugeben kann, wie unbedingt die körperliche Züchtigung bei dem Gezüchtigten eine Art von Nachgefühl oder Bosheit erwecken könne. Wäre dieses der Fall, so wäre es hohe Zeit dieses Strafmittel auch aus dem Militair-Strafgesetzbuch zu verdrängen, denn es wäre höchst bedenklich, dieses Strafmittel an Denen zu vollziehen, die bewaffnet sind, und die jeden Augenblick Gelegenheit finden könnten, jenem Nachgefühl durch die That Raum zu geben. Ich komme ferner auf die fremden Gesetzgebungen zurück. Man beruft sich auf die Gesetzgebung von Würtemberg, Hannover, Nassau und andere. Die Entwürfe von Würtemberg und Hannover kennen die körperliche Züchtigung allerdings noch, obschon nur in beschränkterem Verhältniß. Ueberhaupt zeigt mir die Vergleichung des Separat-Votums des Hrn. Bürgermstr. Hübler mit dem Separat-Votum einiger Mitglieder der jenseitigen Deputation, wohin man gelangen würde, wenn man nie aufhörte, von Milderung zu Milderung zu schreiten. Während das verehrte Mitglied unserer Kammer die Entwürfe von Würtemberg und Hannover ic. als empfehlenswerth anerkennt, während es eine lobenswerthe Milde darinnen findet, geht schon das Separat-votum der andern Kammer einen Schritt weiter. Da heißt es unter andern: das Sächsische Strafgesetzbuch überbietet jene Entwürfe an Härte. Diesen Herren scheinen demnach sogar diese Entwürfe zu hart. So wird man von Stufe zu Stufe immer mehr niederwärts steigen, und ich glaube, daß, wenn nicht das jetzige Zeitalter in dieser Beziehung auf der betretenen Bahn bald einhält, wir dahin kommen werden, dem Verbrecher Belohnungen zu geben und diese Belohnungen eine Strafe zu nennen. Ich gehe nun über auf diejenige Bemerkung des Hrn. Bürgermeister Hübler, der zufolge es gelten soll, ein Strafmittel einzuführen, das die Sächsische Gesetzgebung zeither nicht gekannt habe. Das ist nicht richtig. Diese Strafart findet sich nicht nur im Militairstraf-Gesetzbuch, sie findet sich auch in dem Gesetze über Forstdiebstähle und Baumfrevel; und obschon ich bekenne, daß der jetzige Entwurf des Criminal-Gesetzbuches darin etwas weiter geht, so muß ich bemerken, daß ich mich jetzt lediglich darauf beschränke, die Anwendung

der körperlichen Züchtigung im Allgemeinen zu rechtfertigen. Wenn demnach zeither schon die körperliche Züchtigung hat verhängen werden können, so wird sie auch weiterhin zu verhängen sein, versteht sich unter angemessenen Beschränkungen. Man sagt ferner, das Strafmittel der körperlichen Züchtigung sei in seiner Wirkung zu vorübergehend, man könne daher nicht annehmen, daß ein so vorübergehendes Strafmittel einen wesentlich bleibenden Eindruck äußern könne; es würde daher ein kürzlich Gezüchtigter abermals dasselbe Verbrechen begehn. Wenn Hr. Bürgermeister Hübler diesen Grund heraushebt, so habe ich ihm einzuhalten, daß er nur der Strafzwecktheorie der sogenannten Prävention huldigt, die ich nicht anerkennen kann, und die wohl am meisten unter allen triftigen Einwendungen Raum giebt. Sie will, daß der Strafzweck zu suchen sei, nicht etwa in der Abschreckung anderer Staatsbürger, sondern in der Abschreckung dessen, der das Verbrechen begangen hat. Dieser Theorie steht vor Allem das entgegen, daß nach dem gesunden Verstande eine Strafe nicht deswegen verhängen wird, weil ein Verbrecher etwa wieder sündigen könne, sondern weil er verbrochen hat. Ich würde dem Sprecher vielmehr entgegen zu stellen haben, daß dieses Strafmittel gut sei, Andre abzuschrecken. Indessen werde ich mich auf diesen Gesichtspunct nicht weiter einlassen, er führt in das weite Feld der Theorieen. Genug, es wird die Bemerkung des Hrn. Bürgermeister Hübler zu viel beweisen und darum Nichts. Vorübergehend sind übrigens auch alle zeitlichen Freiheitsstrafen, vorübergehend ist der Verweis, vorübergehend das finstere Gefängniß, und man würde, wenn man auf diesem Wege fortgehn wollte, dahin kommen, daß man sich nur auf die Todesstrafe und die lebenslängliche Einsperrung beschränken müßte. Es heißt ferner im Separat-Votum: der Willkommen sei vollstreckt worden im Zuchthause, allein es habe daraus nicht entnommen werden können, daß die Zahl der Verbrecher sich verringert habe. Nie aber läßt sich dies beweisen, und ich könnte mit gleichem Rechte behaupten, daß wenn kein Willkommen stattgefunden hätte, die Zahl der Verbrecher sich vergrößert haben würde. Man hat ferner erinnert, daß es vielleicht Fälle geben könne, wo diese Strafe auch über Gebildete verhängt würde, über eine Staatsbürgerklasse, gegen die sich diese Strafart am wenigsten rechtfertigen lassen würde. Diese Bemerkung würde ganz richtig sein, hätte ich nicht darauf aufmerksam zu machen, daß dies der Gesetzentwurf keineswegs will. Wer übrigens sich so entwürdigt, daß er Verbrechen begeht, die mit Zuchthausstrafe 1. Grades belegt werden, der ist zur gebildeten Classe ohnehin nicht zu zählen. Auch wird nie ein Verbrechen zur Zuchthausstrafe 1. Grades führen, welches, wie gesagt ward, aus Ueber-eilung begangen worden ist. Hierbei muß ich zugleich darauf aufmerksam machen, daß, um bei einer Gattung von Verbrechen, wie bei politischen Vergehungen, die unbedingte Nothwendigkeit der Anwendung der körperlichen Züchtigung auszuschließen, die Deputation sich erlaubt hat, die Zuchthausstrafe 2. Grades gegen den Entwurf ebenfalls auf lebenslängliche Dauer auszudehnen. Die Folge davon würde sein, daß, wenn ja von Gebildeten ein solches Verbrechen begangen würde, es